

## BESCHLUSS B-023/2021

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz

Gremium: Stadtrat

17.03.2021

Der Stadtrat beschließt die

#### 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz

Aufgrund der §§ 70 Abs. 2, 71 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I, S. 2075), § 2 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. 2008 S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 418), § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018 S. 62, 63), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss-Nr. B-023/2021 in seiner Sitzung vom 17. März 2021 beschlossen, die Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz vom 2. Januar 2020 (Beschluss-Nr. B-329/2019 vom 18. Dezember 2019), öffentlich bekannt gemacht am 10. Januar 2020 im Chemnitzer Amtsblatt, 2. Ausgabe 2020, wie folgt zu ändern:

#### **§ 1** **Änderungsbestimmungen**

(1) § 5 Abs. 2 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz wird wie folgt geändert:

Die stimmberechtigten Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gemäß § 4 Abs. 2 Landesjugendhilfegesetz analog § 42 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom Stadtrat gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt. Der Jugendhilfeausschuss ist spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates zu bilden und einzuberufen. Die Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder erfolgt nach § 39 Abs. 7 SächsGemO.

(2) § 5 Abs. 5 Satz 8 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz wird wie folgt geändert:

Je Träger ist nur ein Wahlvorschlag zulässig.

(3) § 6 Abs. 4 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz wird wie folgt geändert:

Die zwei sachkundigen Einwohner sind durch den Stadtrat widerruflich zu berufen.

(4) § 7 Abs. 5 Nr. 7 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz wird wie folgt ergänzt:

7. Vorbereitung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe, u. a. durch die Beteiligung an der vorbereitenden amtsinternen Diskussion zur zukünftigen Ausrichtung der Jugendhilfe; Beschlussrecht gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII über [...]

(5) § 8 Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz wird wie folgt ergänzt:

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung ist vorberatend für ausgewählte jugendspezifische Themen zuständig und berät in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 3 Abs. 3 LHJG, die nicht Mitglied des Unterausschusses sind, können i. V. m. § 42 Abs. 4 SächsGemO an den Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung als Zuhörer teilnehmen. Über ein zusätzliches Rederecht dieser Teilnehmer kann zu Beginn einer Sitzung abgestimmt werden.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sven Schulze  
Oberbürgermeister